

**Konzept «barrierefrei»
Studieren mit körperfunktionalen Einschränkungen**

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck, Grundlagen und Begrifflichkeit	3
1.1. Zweck	3
1.2. Geltungsbereich	3
1.3. Grundlagen und Grundsätze.....	3
1.4. Begriffsklärung: Behinderung, Beeinträchtigung und Barrieren	3
1.5. Nachteilsausgleich	3
1.6. Primäre Anspruchsgruppen	4
1.7. Sekundäre Anspruchsgruppe.....	5
2. Kontaktstelle «barrierefrei»: Auftrag, Angebote und Nutzung.....	5
2.1. Globaler Auftrag	5
2.2. Individuelle Angebote.....	5
2.3. Überindividuelle Angebote.....	6
2.4. Kooperationen.....	6
2.5. Organisation	6
2.6. Nutzung der Kontaktstelle.....	6
3. Nachteilsausgleich	7
3.1. Grundlage.....	7
3.2. Definition.....	7
3.3. Voraussetzung	7
3.4. Vertraulichkeit.....	7
3.5. Formen von Nachteilsausgleich.....	7
3.6. Vorgehen bei Inanspruchnahme	8
3.7. Entscheid.....	8
3.8. Umsetzung	8
3.9. Monitoring	8
3.10. Weitere Informationen	8
4. Inkraftsetzung	8

1. Zweck, Grundlagen und Begrifflichkeit

1.1. Zweck

Das vorliegende Konzept soll sicherstellen, dass Studierende mit Beeinträchtigungen möglichst ungehindert die Studiengänge der Hochschule Luzern absolvieren können, die gleichen Qualifikationen erwerben und gleichwertige Arbeitsleistungen erbringen. Es definiert Anspruchsgruppen, Angebote, Einbettung in die bestehenden Strukturen, Kompetenzen und organisatorische Rahmenbedingungen. Die operative Umsetzung wird durch die Kontaktstelle «barrierefrei» unterstützt.

Grundsätzlich ist das Thema Barrierefreiheit Teil der Thematik Diversity.

Der Begriff der Barrierefreiheit ist als Vision zu verstehen. Es wird kaum vollständig gelingen, alle hemmenden Umweltfaktoren für alle Menschen zu beseitigen.

Die beeinflussbaren Barrieren sollen jedoch soweit abgebaut sein, dass effektive und potenzielle Benachteiligungen im Studium verschwinden.

Dabei geht es nicht um «Bevorzugung» einzelner Personen oder Gruppen, sondern um Gleichstellung.

1.2. Geltungsbereich

Das Konzept gilt in allen Departementen der Hochschule Luzern für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für alle Weiterbildungsformate.

1.3. Grundlagen und Grundsätze

Das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen bietet die verpflichtende Grundlage, dass bezüglich der Nutzung von Aus- und Weiterbildungsangeboten niemand diskriminiert werden darf und fordert auf, die erforderlichen Anpassungen und Unterstützungen sicherzustellen. (Bundesverfassung Art 8, Absatz 2 und BehiG Art. 2, Absatz 2 und 5)

Der Umgang mit Beeinträchtigungen erfordert eine individualisierte, explizit «ungleiche» und niederschwellige Unterstützung von betroffenen Studierenden wie auch von allen Mitarbeitenden der Hochschule, die in der Pflicht stehen, beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen auszugleichen. Die Hochschule Luzern will das Prinzip der Barrierefreiheit in allen relevanten Angeboten und Prozessen selbstverständlich werden lassen und in den bestehenden Strukturen entwickeln und bearbeiten. Deshalb verzichtet sie auf die Schaffung von zusätzlichen Strukturen und Prozessen und richtet lediglich eine Kontaktstelle «Barrierefrei» ein. Diese berät und unterstützt niederschwellig, situativ und individuell alle internen Anspruchsgruppen (vgl. Kap. 2).

Alle Unterstützungsleistungen der Hochschule Luzern sind subsidiär, sofern andere Supportsysteme und Hilfsmittel hochschulunabhängig bereits zur Verfügung stehen.

1.4. Begriffsklärung: Behinderung, Beeinträchtigung und Barrieren

Behinderung entsteht in der Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung von Körperfunktionen und hemmenden Umweltfaktoren (Barrieren).

Diese Barrieren können nicht nur physischer Natur sein, sondern auch durch Einstellungen, strukturelle und persönliche Diskriminierungen, inadäquate Lehrmethoden und Medien, Unachtsamkeit, Unwissen etc. entstehen.

1.5. Nachteilsausgleich

Der verbindlichste und konkreteste Zugang zur Beseitigung von Barrieren ist der offiziell beantragte und bewilligte Nachteilsausgleich.

Oft genügen jedoch bereits niederschwellige, flexiblere Formen der Unterstützung oder diese führen dazu, dass präziser erkannt werden kann, wie der individuelle Nachteilsausgleich im Detail aussehen soll (vgl. Kap. 3).

1.6. Primäre Anspruchsgruppen

Studierende, welche potenziell die Unterstützung durch die Kontaktstelle «barrierefrei» und/oder den Nachteilsausgleich nutzen, können in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden.

Die eine Gruppe von Studierenden lebt mit körperfunktionalen Einschränkungen, die unter Begriffen wie «Körperbehinderung», «Sehbehinderung», «Hörbehinderung» allgemein bekannt sind.

Zu dieser gut zu erkennender und vergleichsweise einfach zu unterstützender Gruppe gehören auch viele chronische Erkrankungen wie z.B. Allergien (Asthma...), (Auto-)Immunerkrankungen oder neurologische Erkrankungen (z.B. Multiple Sklerose).

Die meisten Studierenden mit diesen überdauernden körperfunktionalen Einschränkungen sind mit den hochschulunabhängig zur Verfügung stehenden Unterstützungsangeboten vertraut und nehmen sie selbständig in Anspruch. Sie sind in ihre Supportnetze eingebunden und in der Regel finanziell über individuelle Leistungen der Invalidenversicherung auch hinreichend abgesichert.

Bei dieser ersten Gruppe geht es also um Beeinträchtigung einer oder mehrerer der folgenden Körperfunktionen¹ :

- Sinnesfunktionen (b2xx)
- Stimm- und Sprechfunktionen (b3xx)
- Funktionen des kardiovaskulären, hämatologischen, Immun- und Atmungssystems (b4xx)
- Funktionen des Verdauungs-, des Stoffwechsel- und des endokrinen Systems (b5xx)
- Neuromuskuloskeletale und bewegungsbezogene Funktionen (b7xx)

Die zweite Gruppe lebt mit weniger klar zu definierenden Beeinträchtigungen. Insbesondere bei ADS/ADHS, Autismusspektrumsstörungen, seltenen Syndromen oder den meisten Formen von psychischen Beeinträchtigungen (wie z.B. posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, bipolare Störungen, Psychosen etc.) können die Ausprägungen äusserst verschieden und auch schwer erkennbar sein.

Psychische und andere weitere Beeinträchtigungen können nicht nur chronisch verlaufen, sondern auch akut, periodisch oder schubweise auftreten. Dies kann die Situation für die Betroffenen und ihr Umfeld oft zusätzlich schwierig machen und einen sehr viel höheren individuellen Unterstützungsbedarf erwarten lassen.

Bei dieser Gruppe geht es primär um eine oder mehrere Einschränkungen in folgenden Körperfunktionen:

¹ Die Terminologie und Kategorisierung entspricht der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (WHO, 2005)

<http://www.dimdi.de/dynamic/de/klasi/downloadcenter/icf/stand2005/>

Mentale Funktionen (b1xx), insbesondere

- globale psychosoziale Funktionen (b122)
- Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs (b130)
- Funktionen der Aufmerksamkeit (b140)
- Emotionale Funktionen (b152)
- Funktionen der Wahrnehmung (b156)
- Funktionen des Denkens (b160)
- die Selbstwahrnehmung und die Zeitwahrnehmung betreffende Funktionen (b180)

Mischformen und Kombinationen der Beeinträchtigungen sind häufig. Zu berücksichtigen sind auch Situationen, in welchen Dysfunktionen erst im Kontext des Studiums auftreten oder sichtbar werden.

Beide Gruppen haben potenziell Anspruch auf Nachteilsausgleich. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

1.7. Sekundäre Anspruchsgruppe

Wenn die Minimierung von Barrieren gelingen soll, wird dies in den meisten Fällen dadurch erfolgen, dass Mitarbeitende der Hochschule Luzern Anpassungen an den physischen und nicht-physischen Umweltfaktoren vornehmen. Mitarbeitende aller Funktionen und Hierarchiestufen können involviert sein bzw. können je nach Situation spezifische Beiträge zum Abbau von Barrieren leisten.

2. Kontaktstelle «barrierefrei»: Auftrag, Angebote und Nutzung

2.1. Globaler Auftrag

Die Kontaktstelle «barrierefrei» ist für Studiengangverantwortliche die erste Ansprechstelle für alle Fragen, die das Thema Barrierefreiheit für Studierende mit Beeinträchtigungen tangieren. Sie steht Studierenden aller Bildungsangebote und allen Mitarbeitenden der Hochschule Luzern unentgeltlich zur Verfügung.

Sie berät, triagiert, informiert und vernetzt. Dabei arbeitet sie situativ mit allen intern relevanten Stellen sowie mit externen Supportdiensten und anderen Ausbildungsstätten zusammen.

Sie hat keine Weisungsbefugnis und nimmt innerhalb ihres Auftrags keine Weisungen entgegen.

Sie führt ein einfaches Monitoring zur Anzahl und Art der Anfragen sowie zur geleisteten Unterstützung und rapportiert an die Fachstelle Diversity.

2.2. Individuelle Angebote

Hauptauftrag der Kontaktstelle «barrierefrei» ist die Begleitung bei individuellen Themenstellungen einzelner Studierenden.

Dabei wird sie grundsätzlich nur auf Anfrage aktiv.

Sie bearbeitet Anfragen von allen Interessierten. Kommen die Anfragen nicht von Betroffenen selbst, ist spätestens nach dem Erstkontakt das Einverständnis der betroffenen Person zur Zusammenarbeit mit der Kontaktstelle «barrierefrei» erforderlich. Supportleistungen werden individuell angepasst erbracht. Es gibt keine Aufwandsbeschränkung bezüglich der Unterstützung einzelner Personen.

2.3. Überindividuelle Angebote

Losgelöst von spezifischen Einzelsituationen steht die Kontaktstelle «barrierefrei» auch für Beratungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verfügung.

Dabei kann es sowohl um Themen der Infrastruktur, der Didaktik und Medien, der Kommunikation wie auch um das Vermitteln von erforderlichem Fachwissen in unterschiedlichster Form gehen.

Bei den überindividuellen Themen wird die Kontaktstelle «barrierefrei» ebenfalls auf Anfrage aktiv. Sie kann sich jedoch auch von sich aus jederzeit einschalten und Empfehlungen abgeben.

2.4. Kooperationen

Die Kontaktstelle «barrierefrei» arbeitet insbesondere mit folgenden internen Personen/Stellen zusammen:

- Fachstelle Diversity – gemeinsame Absprachen nach Bedarf
- Studienberatungen und Lernprozessbegleitungen
- Aufnahme- und Zulassungsverantwortliche
- Marketing und Kommunikation (Internetauftritt, Signaletik, CD/CI/Dokumente),
- IT-Services (Lernplattform und technische Seite des blended learning),
- Mediatheken
- Hausdienste
- Administrationen
- Leitungspersonen (v.a. bezüglich der Entscheidungsprozesse für den Nachteilsausgleich)
- Zentrum für Lernen und Lehre

Die Verantwortlichen in den Departementen bzw. in der Hochschulleitung sorgen für eine zweckmässige Zusammenarbeit; insbesondere definieren sie Kontaktgefässe.

Die verantwortliche Person kann nach Bedarf und in gemeinsamer Absprache Einsitz in der Fachstelle Diversity nehmen. Sie rapportiert der Fachstelle fachlich.

Die Diversity-Beauftragten der Departemente haben jedoch bezüglich des Themas keinen direkten Auftrag. Sie wirken lediglich als Vermittelnde zwischen der Fachperson und den verantwortlichen Ausbildungsverantwortlichen.

2.5. Organisation

Die Kontaktstelle «barrierefrei» ist keine eigene Fachstelle, sondern besteht aus dem vollständigen Dozierenden Team des Kompetenzzentrums Behinderung und Lebensqualität.

Dieses Team organisiert sich bei der Bearbeitung der Aufgaben selbst. Die Hochschulleitung bestimmt aus dem Dozierenden Team eine verantwortliche Person als Ansprechperson.

Die Arbeitsstunden der Kontaktstelle «barrierefrei» werden im Rahmen des jährlichen Budgets nach Aufwand erfasst.

2.6. Nutzung der Kontaktstelle

Die erste Kontaktaufnahme geschieht grundsätzlich per Mail an <mailto:barrierefrei@hslu.ch>. Innerhalb von 3-5 Arbeitstagen erfolgt eine in der Regel telefonische Besprechung mit Auftragsklärung und Festlegen der nächsten Schritte.

Die weitere Ausgestaltung des Supports wird nicht allgemein definiert und soll sich so individuell wie möglich entwickeln dürfen.

3. Nachteilsausgleich

3.1. Grundlage

Die Studienordnungen der Departemente regeln den Umgang mit Beeinträchtigungen und garantieren das Recht auf Nachteilsausgleich. Sie gelten ausnahmslos für alle Ausbildungsstudiengänge und Weiterbildungsformate.

3.2. Definition

Der Nachteilsausgleich sichert die Gleichstellung von Studierenden mit und ohne Beeinträchtigungen bezüglich ihrer Chancen auf ein erfolgreiches und diskriminierungsfreies Studium. Dabei haben alle Studierenden die gleichen Kompetenzen zu erwerben und nachzuweisen sowie die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zu erfüllen.

3.3. Voraussetzung

Die Gewährung eines Nachteilsausgleich erfordert einen schriftlichen Antrag mit einem Nachweis der körperfunktionalen Einschränkungen in Form eines detaillierten ärztlichen Berichts und/oder einer Stellungnahme einer qualifizierten Fachstelle an die zuständige Studiengangsleitung. In besonders eindeutigen Situationen kann diese auf schriftliche Anträge verzichten.

Der Antrag muss die Notwendigkeit der Anpassung der Studien- und / oder Prüfungssituation begründen, die studienrelevanten körperfunktionalen Einschränkungen konkret benennen und die zu erwartenden Ausprägungen umreissen.

Im Zweifelsfall kann bei den antragstellenden Studierenden eine Einverständniserklärung zur Entbindung der diagnostizierenden Personen von der Schweigepflicht erfragt werden.

3.4. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit über die Gründe für einen Nachteilsausgleich ist garantiert. Über die Art eines Nachteilsausgleich können alle involvierten Personen informiert werden.

3.5. Formen von Nachteilsausgleich

Unterstützende Massnahmen zum Nachteilsausgleich erfolgen immer in Form von Anpassungen von Studien- und/oder Prüfungssettings und/oder der Infrastruktur.

Mögliche Formen von Anpassungen für die Erbringung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen sind:

- Zeitverlängerung für die Bearbeitung von Seminar-, Haus-, Bachelor-, Masterarbeiten
- Im Falle von Präsenzpflchten: Ersatz durch andere Leistungen (z.B. zusätzliche Hausarbeit, Distanzunterricht)
- Schreiben einer Hausarbeit statt Halten eines Referats
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen
- Verlängerung der Prüfungszeit
- Schreiben einer Prüfung in einem separaten Raum
- Unterbrechen von Prüfungen für individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungen
- Schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen oder schriftlicher statt mündlicher Prüfung
- Zulassen oder zur Verfügung stellen von technischen Hilfsmitteln

- Nutzung personeller Assistenzen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher*innen, Schriftdolmetscher*innen oder andere)
 - Möglichkeit zum Rücktritt von Prüfungen bei akut auftretenden schwerwiegenden Beschwerden
 - Frühzeitiger Erhalt von Unterrichtsunterlagen
- (Aufzählung nicht abschliessend)

3.6. Vorgehen bei Inanspruchnahme

Studierende können sich vorgängig bei der Studienberatung und/oder bei der Kontaktstelle «barrierefrei» bei der Ausarbeitung des Antrags auf Nachteilsausgleich beraten lassen. Die Kontaktstelle «barrierefrei» gibt auf Wunsch der Studierenden eine Empfehlung zu Handen der Studiengangsleitung ab. Der Antrag erfolgt mittels Formular an die jeweils zuständige Studiengangsleitung.

3.7. Entscheid

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und dessen Ausgestaltung entscheidet die Studiengangsleitung nach fakultativer Konsultation der Kontaktstelle «barrierefrei».

3.8. Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt situativ in Kooperation aller beteiligten Personen. Dieser Personenkreis wird durch die Studiengangsleitung definiert, informiert und involviert. Die Überwachung der Umsetzung und deren Zweckmässigkeit obliegt der Studiengangsleitung.

Zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs besteht kein Anhörungs- und Mitentscheidungsrecht jener Personen, welche die Umsetzung vornehmen.

Für die Umsetzung kann die Kontaktstelle «barrierefrei» beratend und unterstützend beigezogen werden. Studierende mit Nachteilsausgleich können bei der Kontaktstelle «barrierefrei» Unterstützung einfordern, falls die Umsetzung des Nachteilsausgleichs nicht adäquat erfolgen sollte.

3.9. Monitoring

Das Monitoring über die Massnahmen des Nachteilsausgleichs erfolgt durch die Kontaktstelle «barrierefrei». Als Minimalstandard gilt eine Befragung nach Abschluss des Studiums/der Weiterbildung bei den unterstützten Studierenden sowie eine jährliche standardisierte (anonyme) Erhebung in den Departementen über Anzahl, Indikation und Formen der gewährten Nachteilsausgleiche.

3.10. Weitere Informationen

<http://www.hindernisfreie-hochschule.ch>

<http://www.uniability.ch/>

4. Inkraftsetzung

Das vorliegende Konzept gilt gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 26.06.2018 für alle Departemente der Hochschule Luzern ab 01.09.2018.

Es ersetzt alle bestehenden Konzepte und Richtlinien zum Thema Nachteilsausgleich in den Departementen.

Luzern, 26.06.2018